

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 23. April 2019
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/92 101

Planung und Bau

Planfeststellung nach §§ 17 ff
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in
Verbindung mit Art. 72 ff Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);
Bundesstraße 16, Günzburg - Donauwörth,
dreistreifiger Ausbau Gundelfingen - Lauingen;
Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 7. Mai 2019
Gz.: RvS-SG32-4354.1-2/30 102

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Errichtung eines
Fachsprengels im Berufsgrundschuljahr
Zimmerer
Vom 14. März 2019..... 102

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Fachsprengel aus dem Berufsfeld
Bautechnik im Regierungsbezirk Schwaben
Vom 14. März 2019..... 102

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-Ost
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 8. April 2019 104

Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-West
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 8. April 2019 105

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 106

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 23. April 2019
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/92**

Söltlstraße 20, 92431 Neunburg vorm Wald
bestellt.

Augsburg, den 23. April 2019
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
auf den Kehrbezirk Donauwörth 3 wird mit
Wirkung zum 01.05.2019 Herr Christian Ziereis,

Planung und Bau

**Planfeststellung nach §§ 17 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);
Bundesstraße 16, Günzburg - Donauwörth, dreistreifiger Ausbau Gundelfingen - Lauingen; Einstellung des Planfeststellungsverfahrens**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 7. Mai 2019
Gz.: RvS-SG32-4354.1-2/30**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Krumbach hat die Regierung von Schwaben mit Bescheid vom 17. April 2019, Gz.: RvS-SG32-4354.1-2/30, das Planfeststellungsverfahren für den dreistreifigen Ausbau der B 16 Gundelfingen (B 492) - Lauingen eingestellt.
2. Mit der Einstellung des Verfahrens ist die seit Bekanntgabe der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre aufgehoben. Das Vor-

kaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

3. Die Benachrichtigung der mehr als 50 Beteiligten wird durch die Bekanntmachung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt. Die Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Einstellung des Verfahrens in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen sowie in der Stadt Lauingen ortsüblich bekannt gemacht.

Augsburg, den 7. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Robert Schenk
Abteilungsleiter

Rabl. Schw. 2019 S. 102

Schule, Kultur und Sport

**Verordnung zur Errichtung
eines Fachsprengels
im Berufsgrundschuljahr Zimmerer**

Vom 14. März 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth wird ein Fachsprengel im Berufsgrundschuljahr Zimmerer, d.h. in der 10. Jahrgangsstufe, gebildet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst den Landkreis Donau-Ries.

§ 2

Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 wirksam.

§ 3

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehenden Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 14. März 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Rabl. Schw. 2019 S. 102

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Fachsprengel aus dem Berufsfeld Bautechnik
im Regierungsbezirk Schwaben**

Vom 14. März 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000, in der in der

Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Bautechnik im Regierungsbezirk Schwaben

vom 21. Juli 2011, RABl. Schw. S. 226, ber. S. 290, wird wie folgt geändert:

(1) Nummern 25.2 und 32.2 werden gestrichen.

(2) Die laufende Nummer 27 erhält folgende Fassung:

27.1.1	Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin SP Zimmerarbeiten	10	BS Günzburg	Landkreise Günzburg und Neu-Ulm
27.1.2	Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin SP Zimmerarbeiten	10	BS Immenstadt i.Allgäu	Landkreise Lindau (Bodensee) und Oberallgäu, Stadt Kempten (Allgäu)
27.1.3	Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin SP Zimmerarbeiten	10	BS I Memmingen	Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen
27.1.4	Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin SP Zimmerarbeiten	10	BS Nördlingen	Landkreise Donau-Ries und Dillingen a.d.Donau
27.1.5	Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin SP Zimmerarbeiten	10	BS Ostallgäu	Landkreise Ostallgäu (ohne die Gemeinde Untrasried), Stadt Kaufbeuren
27.2	Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin SP Zimmerarbeiten	11	BS Immenstadt i.Allgäu	Regierungsbezirk Schwaben

(3) Die laufende Nummer 46 erhält folgende Fassung:

46.1	BGJ/s Zimmerer	10	BS Donauwörth	Landkreis Donau-Ries
46.2	BGJ/s Zimmerer	10	BS Günzburg	Landkreise Günzburg und Dillingen a.d.Donau sowie aus dem Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden Elchingen, Holzheim, Nersingen, Pfaffenhofen a.d.Roth, Neu-Ulm und Senden

(4) Neu angefügt wird folgende Nummer 47:

47	Werksteinhersteller/ Werksteinherstellerin	11, 12	Beschulung in Bayreuth; Regelung der Sprengelschule durch die Regierung von Oberfranken	Regierungsbezirk Schwaben
----	---	--------	--	---------------------------

§ 2

Die in § 1 genannten Änderungen werden ab dem Schuljahr 2019/2020 wirksam.

§ 3

Sonstige dieser Verordnung entgegenstehenden Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 14. März 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Vom 8. April 2019

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4 984 202,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	30 000,00 €
---	-------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 182 871,00 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus (§ 15 Abs. 5 Satz 1 und 2) der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmittglied		
Stadt Augsburg (60,41 v. H.)	110 472,00 €	
2. das Verbandsmittglied		
Stadt Friedberg (14,36 v. H.)	26 260,00 €	
3. das Verbandsmittglied		
Abwasserverband „Obere Paar“ (25,23 v. H.)	46 139,00 €	
Summe	(100,00 v. H.)	182 871,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 8. April 2019
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender
und berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Rathausplatz 2 a, 2. OG., Zimmer 313 (Verwaltungsgebäude II), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-West
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 8. April 2019

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 3 237 034,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 2 000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 96 471,00 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied Stadt Augsburg (39,08 v. H.)	37 701,00 €
2. das Verbandsmitglied Abwasserverband „Untere Wertach“ (60,92 v. H.)	58 770,00 €
Summe (100,00 v. H.)	96 471,00 €
=====	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 8. April 2019
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-West

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender
und
berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Rathausplatz 2 a, 2. OG., Zimmer 313 (Verwaltungsgebäude II), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Peters/Barth:

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht
Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

74. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Oktober 2018; 91,14 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag,
Kronach

Mit dieser Lieferung wird das Stichwortverzeichnis aktualisiert. Neu in die Sammlung werden u.a. die Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern, die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2018 nebst Erläuterungen sowie die Übersicht zu Erstattungsansprüchen der Gemeinden gegen den Freistaat Bayern im Zusammenhang mit der Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts in Bayern.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern
Kommentar

120. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2018; 211,49 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag,
Kronach

Mit dieser Lieferung wurden zunächst die Kommentierungen der Art. 72, 73, 74 und 75 BayVwVfG und der Art. 5, 26 und 27 BayVwZVG aktualisiert. Auf neuesten Stand wurden die Texte der DVVwZVG, der ZustV, des PAG, des Vollz-BekPAG, der ZPO, des OWiG und der VwGO gebracht.

Büchs/Walter/Spennemann/Habermann/
Steiner:

Baurecht in Bayern
Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der
BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame
Vorschriften

148. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2018; 205,72 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag,
Kronach

Mit dieser Lieferung werden zahlreiche Artikel der BayBO erstmalig in diesem Kommentar kommentiert, im Einzelnen die Art. 15 bis 23 inkl. einer Vorbemerkung zu diesen Artikeln, Art. 66a BayBO, Art. 78 BayBO und Art. 81a BayBO. Aktualisiert wurde zudem die Kommentierung zu Art. 66 BayBO.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz
Kommentar

106. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

- Mit dieser Lieferung haben wir die Kommentierungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b SGB XII) vollständig neu bearbeitet.
- Zudem haben wir die neuere Rechtsprechung in die Kommentierungen zum SGB II, zum SGB XII und zum Asylbewerberleistungsgesetz eingearbeitet.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes
und der Länder
Kommentar

135. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:
Änderungen der §§ 7, 17, 59, 60, 62 f, 65, 69 ff, 85a, 88 BeamtVG wegen BeamtVG/VwVs, sowie Aktualisierung der Ländernormen und der Synopse in BE, HE, RP und SN sowie viele neue Kommentierungen im Bereich der Länder.

Parzefall/Ecker/Katzer:

Kommunales Ortsrecht
Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und
Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

54. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
15. Oktober 2018; 155,09 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag,
Kronach

Mit dieser Lieferung wurden u.a. aktualisiert:

- die Einführung zur Kommunalen Wasserversorgung
- die Einführung zur Kommunalen Abfallentsorgung
- das Muster einer Hundehaltungsverordnung
- das Muster einer Alkoholverbotsverordnung
- das Muster einer Straßenausbaubeitragssatzung
- die Hinweise zum Satzungsmuster für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Schwenk, Dieter:

Finanzrecht der Kommunen II

103. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

15. Januar 2019; 128,70 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 103. Lieferung enthält insbesondere die Rechtsänderungen bei AO, GewStG, UStG, EStG und KStG durch das G zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften vom 11.12.2018 sowie die Aktualisierung der UStAE bis 27.11.2018.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

130. Aktualisierung; Rechtsstand:

1. Januar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Die durch das ÄndG 18 geänderten oder neu gefassten Artikel 2, 47, 54-57, 60 und 81a werden erläutert oder aktualisiert. Die Bayerischen Technischen Baubestimmungen werden in den Grundzügen dargestellt und erläutert.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.